M 3 K 03.1376
M 3 K 03.5565

# Bayerisches Verwaltungsgericht München

## Im Namen des Volkes

**In der Verwaltungsstreitsache**

- Kläger -

**Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung,**

vertreten durch:
Bayerische Versorgungskammer,
Arabellastr. 31, 81921 München,

- Beklagte -

wegen

**Rechtsanwalts-Steuerberaterversorgung**

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 3. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Köppl,
den Richter am Verwaltungsgericht Bauer,
den Richter Heinzeller,
die ehrenamtliche Richterin Andiel,
den ehrenamtlichen Richter Schulz,

ohne mündliche Verhandlung

**am 1. März 2004**

folgendes

## Urteil:

I. Die Verfahren M 3 K 03.1376 und M 3 K 03.5565 werden zur gemeinsamen Entscheidung verbunden.

II. Die Klagen werden abgewiesen.

III. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

IV. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 1. Juli 1988 Kraft Gesetzes Mitglied der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung; er hat einkommensbezogene Beiträge zu entrichten.

Mit Beitragsbescheid vom 25. November 1998 setzte die Beklagte den endgültigen Beitrag für 1998 auf 1228,34 DM monatlich fest, mit Beitragsbescheid vom 7. Januar 1999 den vorläufigen Beitrag 1999 auf 1228,24 DM monatlich, mit Beitragsbescheid vom 26. Juni 2000 den endgültigen Beitrag 1999 auf 1173,63 DM, ab dem 1. April 1999 auf 1127,38 DM jeweils monatlich und den vorläufigen Beitrag 2000 auf 1115,81 DM monatlich, mit Beitragsbescheid vom 22. Dezember 2000 den endgültigen Beitrag 2000 auf 1066,98 DM monatlich, mit Beitragsbescheid vom 4. Januar 2001 den vorläufigen Beitrag 2001 auf 1055,93 DM monatlich, mit Beitragsbescheid vom 24. Juli 2001 den endgültigen Beitrag 2001 auf 1120,76 DM monatlich, mit Beitragsbescheid vom 4. Januar 2002 den vorläufigen Beitrag 2002 auf 573,03 Euro monatlich, mit Beitragsbescheid vom 22. Oktober 2002 den endgültigen Beitrag 2002 auf 859,50 Euro monatlich, mit Beitragsbescheid vom 7. Januar 2003 den vorläufigen Beitrag 2003 auf 994,50 Euro monatlich und mit Beitragsbescheid vom 25. August 2003 den endgültigen Beitrag 2003 auf 839,15 Euro monatlich.

Die hiergegen vom Kläger erhobenen Widersprüche wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheiden vom 27. Februar 2003, 24. Februar 2003 und 21. Oktober 2003 zurück.

Zur Begründung führte die Beklagte im Wesentlichen aus:

Die Beitragsfestsetzungen fänden ihre Rechtsgrundlage in § 19 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (nachfolgend: Satzung), die vorläufigen Festsetzungen in § 21 Abs. 2 Satz 1 i.V. mit § 19 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Satzung.

Ein Verstoß der Beitragsregelungen gegen höherrangiges Recht sei nicht ersichtlich.

Das Beitragsveranlagungssystem, insbesondere die Beitragshöhe, sei bereits vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof als verfassungsgemäß anerkannt worden (vom 8.10.1987, BayVBl 1988, 78). Auch die vom Kläger beanstandete „Ankoppelung von Beitragssatz und Beitragsbemessungsgrenze des Versorgungswerks an Beitragssatz und Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung" sei von der Rechtsprechung als rechtmäßig angesehen worden (insbesondere vom Bayer. Verwaltungsgerichtshof in einem früheren Verfahren des Klägers, Beschl.v. 10.9.1999 – 9 ZB 99.2177 -).

Im Zusammenhang mit dem Ansteigen von Beitragssatzung und Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung habe sich der Verwaltungsausschuss des Versorgungswerks erneut mit der Problematik einer Abkoppelung der im Versorgungswerk maßgeblichen Werte von den Werten der gesetzlichen Rentenversicherung befasst, in seiner Sitzung vom 16. Januar 2003 jedoch eine solche Abkoppelung nicht befürwortet. Ausschlaggebend hierfür seien im Wesentlichen folgende Gründe gewesen:

Grundsätzlich dürfe die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung im Hinblick auf ihre Satzungsautonomie eine Beitragsregelung schaffen, die sowohl für die Angestellten als auch für die selbständigen Mitglieder auf den Beitragssatz und die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung verweise, wie auch die Rechtsprechung bestätigt habe. Die entsprechende Beitragsvorschrift (§ 19 Abs. 1 Satz 3 Satzung) widerspreche auch insbesondere nicht Art. 3 Abs. 1 GG.

Ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG wäre nur dann gegeben, wenn die Vergleichsgruppen „pflichtversicherte Angestellte in der gesetzlichen Rentenversicherung" und „selbständige Rechtsanwälte" als so wesentlich ungleich zu beurteilen wären, dass eine Gleichbehandlung dieser Gruppen hinsichtlich des anzuwendenden Beitragssatzes willkürlich erschiene. Dies sei jedoch hier nicht der Fall, da sachliche Gründe für die Anknüpfung des Beitragssatzes an den Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung bestünden.

Grund der Koppelung des Beitragssatzes für die Beiträge zum Versorgungswerk an den Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung sei § 6 Abs. 1 Satz 1 SGB VI. Diese Vorschrift mache das Recht der angestellt tätigen Mitglieder auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung davon abhängig, dass diese angestellten Rechtsanwälte Beiträge in entsprechender Höhe auch zum Versorgungswerk bezahlten. Jedenfalls beim Personenkreis der angestellten Rechtsanwälte habe das Versorgungswerk daher den Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung anzuwenden. Grund dafür, dass auch für die selbständigen Mitglieder auf den Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung verwiesen werde, sei, dass dadurch ein gleichmäßiges und von der Berufsausübungsform unabhängiges Versorgungsniveau gewährleistet werde: Der selbständige wie auch der angestellt tätige Rechtsanwalt sollten bei gleich hoher Beitragsbelastung eine gleich hohe Altersversorgung aufbauen können.

Als weiterer sachlicher Grund, der für eine beitragsrechtliche Gleichstellung von angestellten und selbständigen Rechtsanwälten spreche, sei zu berücksichtigen, dass auch die in den Kreis der in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten einbezogenen Selbständigen (arbeitnehmerähnliche Selbständige) ein Befreiungsrecht hätten, weil sie entsprechend hohe Beiträge zum Versorgungswerk wie zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichteten.

In Anbetracht dieser Gründe könne die getroffene Beitragsregelung nicht als willkürlich bewertet werden, sondern halte sich im Rahmen der Gestaltungsfreiheit des Normgebers. Eine Abkoppelung des Beitragssatzes von dem der gesetzlichen Rentenversicherung sei insbesondere auch nicht unter dem Gesichtspunkte der unterschiedlichen Finanzierungssysteme der gesetzlichen Rentenversicherung einerseits und der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung andererseits geboten. Die gesetzliche Rentenversicherung werde anders als die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung nach dem Umlageverfahren finanziert, wobei die laufenden Einnahmen zuzüglich des Bundeszuschusses zur Deckung der laufenden Renten verwendet würden. Demgegenüber finanziere sich die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung weitgehend nach dem Anwartschaftsdeckungsverfahren. Sie erhalte keinen Bundeszuschuss, ihr Leistungskatalog enthalte nur die – im Rahmen der berufsständischen Solidarität für unbedingt notwendig erachteten – Solidarleistungen, d.h. Leistungen mit Umverteilungscharakter und damit Leistungen, denen keine entsprechende Beitragszahlung gegenüber stehe. Diese Unterschiede im Finanzierungsverfahren bedingten jedoch nicht, dass auch unterschiedliche Beitragssätze gelten müssten. Vielmehr dürfe der Satzungsgeber innerhalb der Grenzen der ihm eingeräumten Satzungsautonomie jede Regelung treffen, die ihm sinnvoll, notwendig und zweckmäßig erscheine, soweit sie – wie hier – nicht höherrangigem Recht widerspreche.

Es entspreche auch dem Versorgungsauftrag des Art. 20 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen, wenn das Mitglied im Versorgungsfall grundsätzlich in

die Lage gesetzt werde, seinen durch die Tätigkeit als Rechtsanwalt erarbeiten Lebensstandard aufrecht zu erhalten. Die im Versorgungsfall zu gewährenden Leistungen sollten in adäquater Weise an die Stelle der Berufseinnahmen treten. Eine Vorschrift, wonach der Satzungsgeber verpflichtet wäre, lediglich eine Mindestversorgung oder eine den jeweiligen Versorgungsgegebenheiten der Mitglieder angepasste Versorgung zu gewährleisten, bestehe jedenfalls nicht.

Hiergegen erhob der Kläger durch seine Prozessbevollmächtigten mit Schriftsatz vom 20. März 2003, bei Gericht eingegangen am 21. März 2003, Klage und beantragte in dem Verfahren M 3 K 03.1376,

> die Beitragsbescheide der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 25. November 1998, 7. Januar 1999, 26. Juni 2000, 22. Dezember 2000, 4. Januar 2001, 24. Juli 2001, 4. Januar 2002, 22. Oktober 2002 und den Widerspruchsbescheid der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 27. Februar 2003 sowie den Beitragsbescheid der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 7. Januar 2003 und den Widerspruchsbescheid der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 24. Februar 2003 aufzuheben.

Des Weiteren erhob der Kläger durch seine Prozessbevollmächtigten mit Schriftsatz vom 5. November 2003, bei Gericht eingegangen am gleichen Tag, Klage und beantragte in diesem Verfahren (M 3 K 03.5565)

> den Beitragsbescheid der Beklagten vom 25. August 2003 in Form des Widerspruchsbescheids der Beklagten vom 21. Oktober 2003 aufzuheben.

Zur Begründung beider Klagen wurde im Wesentlichen vorgebracht: Die Beitragserhebung der Beklagten verstoße gegen Art. 14 GG, da sie den Kläger übermäßig belaste sowie seine Vermögensverhältnisse grundlegend beeinträchtige und ihr damit eine erdrosselnde Wirkung zukomme. Die Pflichtbeiträge führten dazu, dass sein Betriebsgewinn mit einer Abgabenlast i.H. von 70 % belastet und insoweit geschmälert werde. So habe er aus seinem zu erwartenden Jahresgewinn für 2001 von etwa

51.640,-- Euro monatlich Beiträge zur Krankenversicherung i.H. von 390,-- Euro, für die Krankenversicherung seiner Ehefrau 200,-- Euro, für die Krankenversicherung seiner beiden Kinder 230,-- Euro und als Versicherungsbeiträge zum Versorgungswerk der Beklagten Beiträge i.H. von 994,50 Euro zu entrichten. Hieraus ergebe sich eine monatliche Gesamtbelastung für Sozialabgaben i.H. von 1.814,50 Euro; dies entspreche einer Jahresbelastung von 21.774,-- Euro; hinzu kämen noch Steuern, die sich unter Anwendung der Splittingtabelle auf ca. 15.000,-- Euro beliefen. Dem Kläger verblieben mithin nach Abzug aller Sozialabgaben, Versicherungsbeiträge und Steuern ein Nettoverdienst von 15.000,-- Euro pro Jahr und damit ein monatlicher „Nettogewinn" von 1.250,-- Euro. Da die Abgabenlast damit die 50 %-Grenze bei weitem überschreite, führe sie zu einer „erdrosselnden Wirkung". Eine Rechtfertigung für diesen Eigentumseingriff sei nicht ersichtlich. Insbesondere sei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in grobem Maße verletzt.

Die Beklagte habe auch die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze und des hiermit verbundenen Anstiegs des vom Kläger zu leistenden monatlichen Höchstbeitrags nicht berücksichtigt.

Die Beklagte beantragte,

die Klagen abzuweisen.

Zur Begründung wurde auf die Gründe der Widerspruchsbescheide Bezug genommen. Ergänzend wurde darauf hingewiesen, dass der Kläger nur im Beitragsjahr 2002 den Höchstbeitrag zu entrichten gehabt habe, und zwar im Hinblick auf die Höhe seiner Einkünfte aus selbständiger Arbeit (73.032,93 Euro).

Die Parteien erklärten in beiden Verfahren ihr Einverständnis mit einer Entscheidung des Gerichts ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten sowie auf die vorgelegten Behördenakten Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte in beiden Klageverfahren ohne mündliche Verhandlung entscheiden, da die Beteiligten hierzu ihr Einverständnis erklärten (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klageverfahren M 3 K 03.1376 und M 3 K 03.5565 wurden zur gemeinsamen Entscheidung verbunden, da die zu verbindenden Verfahren den gleichen Gegenstand betreffen. Sie beruhen im Wesentlichen auf denselben rechtlichen Gründen (§ 93 Satz 1 VwGO).

1. Die Klage in dem Verfahren M 3 K 03.1376 ist insoweit unzulässig, als die Festsetzung vorläufiger Beiträge angefochten wurde, da die entsprechenden Beitragsbescheide jeweils durch die Festsetzung endgültiger Beiträge gegenstandslos wurden und damit insofern das Rechtsschutzinteresse des Klägers für eine Aufrechterhaltung der Anfechtungsklage entfiel.

2. Im Übrigen sind die Klagen, soweit sie die endgültigen Beitragsfestsetzungen für die Jahre 1998 bis 2003 betreffen, zulässig, aber unbegründet.

   Die Beiträge des Klägers wurden gemäß § 19 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung bzw. der – insoweit gleichlautenden - Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (nachfolgend: Satzung) zu Recht festgesetzt.

   Gemäß § 19 Abs. 1 Satzung wird von den Mitgliedern ein Beitrag in Höhe eines Beitragssatzes aus dem monatlichen oder täglichen beitragspflichtigen Einkom-

men erhoben. Das beitragspflichtige Einkommen ist in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zugrunde zu legen (Höchstbeitrag), wenn nicht ein niedrigeres Einkommen nachgewiesen wird. Beitragssatz und Beitragsbemessungsgrenze bestimmen sich nach den für die Rentenversicherung der Angestellten geltenden Vorschriften. Gemäß § 19 Abs. 2 Satzung sind beitragspflichtige Einkommen die positiven Einkünfte aus selbständiger Arbeit in der Höhe, in der sie der Besteuerung zugrunde gelegt worden sind; maßgebend sind die Einkünfte des jeweils vorletzten Kalenderjahres (Ziff. 1., Satz 1).

Die Beiträge des Klägers wurden nach dieser Satzungsvorschrift zutreffend berechnet und festgesetzt.

Ein Verstoß der Beitragsregelung des § 19 Satzung gegen höherrangiges Recht, insbesondere gegen Verfassungsrecht, liegt nicht vor.

Hierzu hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 10. September 1999 (9 ZB 99.2177) Folgendes ausgeführt:

„a) Bei der Überprüfung der Gültigkeit von Vorschriften der Satzung einer berufsständischen Versorgungseinrichtung ist davon auszugehen, daß dem autonomen Satzungsgeber im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung bei der Beitragsbemessung ein - allerdings etwa durch den Zweck der Versorgungseinrichtung und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begrenzter - Gestaltungsspielraum zusteht, innerhalb dessen er typisieren darf (vgl. BVerwG v. 21.2.1994, NJW 1994,1888); auf schwerwiegende Besonderheiten und unbillige Härten, insbesondere die wirtschaftliche Belastbarkeit des Mitglieds ist Rücksicht zu nehmen (vgl. BVerwGE 87,324 unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts). Diesen Anforderungen genügt die Satzung der Beklagten.

b) Dem Kläger ist zuzugeben, daß wesentliche Unterschiede zwischen der beklagten Versorgungsanstalt und der gesetzlichen Rentenversicherung insbesondere hinsichtlich der Leistungen (einerseits Abschnitt IV RAVS / andererseits Zweites Kapitel SGB VI) und in Bezug auf die Finanzierung (Abschnitt III RAVS / Viertes Kapitel SGB VI) bestehen. Zur Finanzierung ist auch von besonderer Bedeutung, daß diese nach der Satzung der Beklag-

ten durch Beiträge und deren Bewertung weitgehend dem Kapitaldeckungsverfahren entspricht, während für die gesetzliche Rentenversicherung das Umlageverfahren gemäß § 153 Abs. 1 SGB VI festgelegt ist und Einnahmen auch aus Zuschüssen des Bundes (§ 153 Abs. 2, § 213 SGB VI) erzielt werden.
Das Umlageverfahren in der gesetzlichen Rentenversicherung hat zur Folge, daß jährlich neu ein Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben für das folgende Kalenderjahr gefunden werden muß. Das geschieht insbesondere durch die jährliche Neufestlegung der Beitragssätze und der Beitragsbemessungsgrenzen (vgl. §§ 158 ff. SGB VI), aber auch durch Änderungen der Leistungen (auch eine Änderung der Dynamisierung von Renten) oder etwa Regelungen zur Höhe der Bundeszuschüsse aus Steuermitteln. Wie allgemein bekannt ist, führt die für eine Rentenversicherung nach dem Umlageverfahren ungünstige demographische Entwicklung dazu, daß Leistungseinschränkungen und/oder steigende Beitragssätze drohen; im übrigen wird auch versucht, die Beiträge durch weitere Bundeszuschüsse zu senken.
Es liegt auf der Hand, daß die in der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils gefundene Regelung zum Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben für die nach einem anderen Finanzierungsverfahren arbeitende Rechtsanwaltsversorgung jedenfalls zunächst kaum von Bedeutung sein kann, weil für das Kapitaldeckungsverfahren die künftige demographische Entwicklung von weit geringerer Bedeutung ist und Einnahmen aus Bundeszuschüssen nicht erzielt werden. Deshalb mag es als wenig sachgerecht erscheinen, daß nach der Satzung der Beklagten auch für die Pflichtbeiträge selbständig tätiger Rechtsanwälte die beitragspflichtigen Einkünfte und der Beitragssatz und die Beitragsbemessungsgrenze nach den für die Rentenversicherung der Angestellten (als Teil der gesetzlichen Rentenversicherung) geltenden Vorschriften maßgeblich sind (§ 18 Abs. 1 Satz 2 RAVS 1996 / § 19 Abs. 1 Satz 3 RAVS 1997).

c) Es gibt aber sachgerechte Erwägungen, Beitragssatz und Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Angestelltenversicherung auch für die Bayerische Rechtsanwaltsversorgung für maßgeblich zu erklären: Die Beklagte hat im Interesse der Leistungsfähigkeit der Versorgungsanstalt ein legitimes Interesse daran, daß auch angestellte Rechtsanwälte mit dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt Pflichtbeiträge entrichten und nicht nur mit einem wesentlich ermäßigten Beitrag (§ 19 Satz 1 RAVS 1996 / § 20 Abs. 2 Nr. 2 RAVS 1997) herangezogen werden. Dem entspricht ein Interesse angestellter Rechtsanwälte, deren Planung des beruflichen Lebensweges häufig darauf ausgerichtet ist, nach einiger Zeit eine Tätigkeit als selbständiger Rechtsanwalt aufzunehmen. Für zunächst in der gesetzlichen Angestelltenversicherung versicherte Rechtsanwälte wäre wegen der dort geltenden Wartezeiten ein Übergang zur berufsständischen Rechtsanwaltsversorgung nämlich häufig mit finanziellen Mehrbelastungen verbunden, weil für die

Begründung von Rentenansprüchen in der gesetzlichen Versicherung (zusätzlich) weiterhin freiwillig Beiträge entrichtet werden müßten.
Eine volle Beitragspflicht sowohl in der gesetzlichen Angestelltenversicherung wie auch bei der Beklagten wäre mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit offenbar unvereinbar und auch durch den Sozialstaatsgrundsatz des Grundgesetzes nicht mehr gedeckt. Deshalb setzt ein Pflichtbeitrag bei der Beklagten aus dem Arbeitsentgelt eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung voraus. Die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung erfordert aber nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 b und c SGB VI unter anderem, daß "nach näherer Maßgabe der Satzung einkommenbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemesssungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepaßt werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist". Muß aber für angestellte Anwälte die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Angestelltenversicherung Anwendung finden, dann liegt es nahe, auch den Beitragssatz der gesetzlichen Angestelltenversicherung für verbindlich zu erklären, weil auf diese Weise gesichert werden kann, daß auch die für die Befreiung erforderlichen Leistungen gewährt werden. Zugleich wird damit der Anforderung des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen – VersoG – vom 25. Juni 1994 (GVBl S. 466) genügt, denn auf diese Weise kann der jährliche Pflichtbeitrag angestellter Rechtsanwälte den jährlichen Höchstpflichtbeitrag der Rentenversicherung der Angestellten nicht übersteigen. Weiterhin wird damit erreicht, daß der prozentuale Arbeitgeberanteil für angestellte Rechtsanwälte dem für die übrigen Angestellten entspricht. Schließlich ist auch die Erwägung sachgerecht, für selbständig tätige Rechtsanwälte unter Anknüpfung an die Einkünfte aus dieser Tätigkeit nach denselben Maßstäben zu verfahren, um auf diese Weise vergleichbare Versorgungsleistungen zu gewährleisten.

d) Aus diesen Gründen ergibt sich zwar keine rechtliche Notwendigkeit, auch die Pflichtbeiträge angestellter und selbständiger Rechtsanwälte nach dem Arbeitsentgelt oder den Einkünften unter Anwendung des Beitragssatzes und der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Angestelltenversicherung zu bemessen. In diesem Zusammenhang ist aber von Bedeutung, daß sich die Beitragssätze in der gesetzlichen Angestelltenversicherung bisher in einem Rahmen gehalten haben, der unter Berücksichtigung einer stetig steigenden Beitragsbemessungsgrenze auch für die Mitglieder der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung zur Folge hat, daß mit zumutbaren Beiträgen eine ausreichende soziale Absicherung, insbesondere ein im Verhältnis zum Berufseinkommen angemessenes Altersruhegeld erreicht wird. Innerhalb des letzten Jahrzehnts ergab sich etwa in der gesetzlichen Angestelltenversicherung eine Schwankungsbreite der Beitragssätze von 17,5 %

bis 20,3 % (für die hier maßgeblichen Jahre 1996/1997: 19,2 % / 20,3 %) bei einer von 1989 bis heute steigenden jährlichen Beitragsbemessungsgrenze von 73.000 DM bis 102.000 DM (1996/1997: 96.000 DM / 98.400 DM). Weil der autonome Satzungsgeber jedenfalls innerhalb dieses Rahmens nach der gesetzlichen Ermächtigung und wegen der Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit legitimiert durch den Sozialstaatsgrundsatz (vgl. zu Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BV: BayVerfGH v. 4.8.1999 – Vf. 12-VII-97; Senatsurteil von 15.12.1994 - 9 B 93.2305 jeweils unter Hinweis auf die Rspr. d. BVerfG) Pflichtbeiträge festlegen kann und die dem Gestaltungsspielraum durch den Zweck der Versorgungseinrichtung und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gesetzten Grenzen nicht überschritten sind, kommt es nicht entscheidend darauf an, daß der jeweils anzuwendende Beitragssatz nach den für die gesetzliche Rentenversicherung maßgeblichen Umständen festgelegt wird. Es genügt, daß die Maßgeblichkeit der so festgelegten Beitragssätze für die beklagte Versorgungsanstalt auch auf sachgerechten Erwägungen beruht.
Mit anderen Worten: Solange die der Gestaltungsfreiheit durch höherrangiges Recht gezogenen Grenzen nicht tangiert sind, bleibt es dem autonomen Satzungsgeber und damit der Solidargemeinschaft der in Bayern zugelassenen Rechtsanwälte überlassen, die Beitragssätze der gesetzlichen Angestelltenversicherung zu übernehmen oder davon abzuweichen, um mit der nach eigener Einschätzung zumutbaren Beitragsbelastung eine ihr angemessen erscheinende soziale Absicherung zu gewährleisten. Auch ein Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung liegt nicht vor, weil mit den Pflichtbeiträgen nach den Beitragssätzen der gesetzlichen Angestelltenversicherung auch für die Mitglieder der Beklagten eine - wenn auch im einzelnen anders ausgestaltete - angemessene Versorgung erreicht wird. Weil Art. 3 Abs. 1 GG für eine landesrechtlich geregelte berufsständische Versorgungseinrichtung keine Anpassungspflicht an die Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung begründet (vgl. Senatsurteil v. 15.12.1994 a.a.O. m. Nachw. zur Rspr. d. BVerwG), besteht auch keine verfassungsrechtliche Verpflichtung für die Beklagte, wegen weitgehender Übereinstimmung auf der Einnahmeseite (Höhe der Pflichtbeiträge) auch die Leistungen der Versorgungsanstalt ähnlich weitgehend den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung anzupassen."

Das erkennende Gericht schließt sich diesen Ausführungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs an, die auch in den vorliegenden Verfahren Geltung beanspruchen können, zumal sich die Beitragssätze in den hier streitgegenständlichen Beitragsjahren nicht wesentlich verändert haben, vielmehr lediglich in den Jahren 2001 und 2002 bei 19,1% und damit insoweit niedriger lagen als in dem vom Bayerischen

Verwaltungsgerichtshof entschiedenen Fall. Auch die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen (s. hierzu im Einzelnen: Schreiben der Beklagten vom 25.2.2004) hat sich für den Kläger nicht wesentlich beitragserhöhend ausgewirkt; der Kläger musste lediglich im Beitragsjahr 2002 den Höchstbeitrag leisten, wobei sich entscheidend auf die Höhe des zu leistenden Beitrags nicht die im Vergleich zum Vorjahr unwesentlich gestiegene Beitragsbemessungsgrenze, sondern in erster Linie das in diesem Jahr wesentlich gestiegene Einkommen des Klägers auswirkte. Die im Jahre 2003 deutlich angestiegene Beitragsbemessungsgrenze (61.200,-- Euro) hatte keine Auswirkung für den Kläger, da sein Einkommen in diesem Jahr mit 51.639,97 Euro weit unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze lag.

Die Auffassung des Klägers, die Beitragsbelastung verstoße gegen die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG, da sie in der Zusammenschau mit der weiteren Belastung mit Krankenversicherungsbeiträgen und Steuern eine „erdrosselnde" Wirkung entfalte, teilt das Gericht nicht.

Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass der Schutzbereich des Art. 14 GG durch die Beitragspflicht nicht berührt wird, da die Auferlegung von Geldleistungspflichten nur das Gesamtvermögen beeinträchtigt, das nicht durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützt ist (BVerwG v. 29.1.1991 – 1 C 11/89 -, NJW 1991, 1842/1844 unter Hinweis auf die Rspr. des BVerfG). Eine Grenze für die Beitragspflicht ergibt sich allerdings aus dem Grundsatz für Verhältnismäßigkeit. So ist auf schwerwiegende Besonderheiten und unbillige Härten, insbesondere auf die wirtschaftliche Belastbarkeit des Mitglieds, Rücksicht zu nehmen. Die Vermögensverhältnisse des Mitglieds dürfen nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das geradezu zu einer „erdrosselnden Wirkung" führen würde (vgl. BVerwG, a.a.O.; BVerfG NJW 1988, 3258).

Maßgeblich kann es insoweit jedoch nur auf die Frage ankommen, ob die Belastung des Klägers durch die Beiträge, die er zum Versorgungswerk der Beklagten zu entrichten hat, eine unverhältnismäßige Einschränkung seiner Vermögensverhältnisse

zur Folge hat. Eine Hinzurechnung der Krankenversicherungsbeiträge kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil das Versorgungswerk der Beklagten auf den Abschluss der Krankenversicherungen des Klägers und seiner Familie keinen Einfluss hat. Dies gilt erst recht für dessen Steuerlast. Krankenversicherungsbeiträge und Steuern sind aus den dem Kläger nach Abzug der Versorgungsbeiträge zur Versorgungsanstalt der Beklagten verbleibenden Einnahmen zu entrichten, und sind deshalb bei der Beurteilung der Belastungsfähigkeit des Mitglieds des Versorgungswerks durch deren Beiträge nicht zu berücksichtigen. Hieraus kann sich mithin auch nicht die Unverhältnismäßigkeit der Versorgungsbeiträge ergeben. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Krankenversicherungsbeiträge auch als Sonderausgaben gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 a Einkommenssteuergesetz (in der jeweils geltenden Fassung) bis zum entsprechenden Höchstbetrag einkommenssteuermindernd geltend gemacht werden können, woraus sich eine geringere Steuerlast ergibt.

In Anbetracht der vor diesem Hintergrund nach Abzug der Versorgungsbeiträge verbleibenden Einnahmen und im Hinblick darauf, dass der Kläger nicht höher belastet wird als Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung, kann von einer „erdrosselnden Wirkung" der Versorgungsbeiträge nicht ausgegangen werden.

Da sich nach alledem die angegriffenen Beitragsbescheide als rechtmäßig erweisen, war die Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V. mit §§ 708 ff. ZPO.

## Rechtsmittelbelehrung:

Nach §§ 124, 124 a Abs. 4 VwGO können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung** gegen dieses Urteil innerhalb **eines Monats** nach Zustellung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München,**

**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder**
**Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**

schriftlich beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen. Dem Antrag sollen vier Abschriften beigefügt werden.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

**Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.**

Jeder Beteiligte muss sich, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigtem vertreten lassen.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.
In Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind gemäß § 67 Abs. 1 Satz 4 VwGO vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.
In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 VwGO betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind gemäß § 67 Abs. 1 Satz 6 VwGO vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.
§ 67 Abs. 1 Sätze 4 und 6 VwGO gelten entsprechend für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den beiden letzten Sätzen genannten Organisationen stehen, handeln, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.
In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen.

**Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.**
Die Begründung ist bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Berufung nur zuzulassen ist,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,

2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Dr. Köppl Bauer Heinzeller

## Beschluss:

Der Streitwert wird auf Euro 50.195,35 festgesetzt
(§ 13 Abs. 1 Satz 1 Gerichtskostengesetz -GKG-).

## Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes Euro 50,-- übersteigt.

**Für die Streitwertbeschwerde besteht kein Vertretungszwang.**

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**

**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder**
**Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**

**Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder**
**Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,**
**Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach**

eingeht.

Der Beschwerdeschrift sollen vier Abschriften beigefügt werden.

Dr. Köppl Bauer Heinzeller

Eingegangen
19. April 2004
Geschäftsbereich B

Ausgefertigt für:

Bayerische Versorgungskammer
Arabellastr. 31

**81921 München**

München, 15. APR. 2004

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Bayerischen Verwaltungsgerichts München